



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **066-2026**

Sachbearbeiter/in:

Martin Hellberg

Az.: 31-Hb

Datum: 31.03.2026

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Bauausschuss	öffentlich	23.04.2026	5:1:1	UF
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	30.04.2026	7:0:0	HG
Rat	öffentlich	07.05.2026	20:0:0	UF

Tagesordnungspunkt:

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Visselhövede beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede vom 17.07.2014, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2015, enthält bislang keine konkreten Regelungen zur Ausgestaltung der Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum.

In der Verwaltungspraxis ergeben sich insbesondere im Vorfeld von Wahlen sowie bei der Bewerbung von Veranstaltungen regelmäßig Fragestellungen hinsichtlich

- der zulässigen Größe von Plakaten,
- der Anzahl und Verteilung im Stadtgebiet sowie
- der Anforderungen an die Anbringung im öffentlichen Straßenraum.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und rechtssicheren Verwaltungspraxis sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Ortsbildes soll die Satzung daher um konkrete Regelungen zur Plakatwerbung ergänzt werden.

Konkret enthält die Änderungssatzung folgende wesentliche Inhalte:

- Plakate grundsätzlich (und im Bereich Goethestraße/Große Straße ab Süderstraße bis Abzweigung Lindenstraße) nur bis zur Größe DIN A1
- Wahlplakate dürfen in übrigen Bereichen bis zur Größe DIN B1 aufgehängt werden, sofern Belange der Verkehrssicherheit sowie des Ortsbildes nicht entgegenstehen.
- Pro Straßenbeleuchtungsmast 2 Plakate.
- Pro Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in höchstens an jeder 2. Straßenlaterne und im Bereich der Goethestraße höchstens 4 Wahlplakate (doppelseitig).

Im zentralen Innenstadtbereich (Goethestraße/Große Straße ab Süderstraße bis Abzweigung Lindenstraße) ist eine Prägung durch Einzelhandel und Gastronomie gegeben. Darüber hinaus ist in diesem Bereich der Bundesstraße viel Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußverkehr vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist eine Beschränkung der Plakatierung sachgerecht, um Sichtbeeinträchtigungen und Ablenkungen im Straßenverkehr zu vermeiden und gleichzeitig ein geordnetes und ansprechendes Erscheinungsbild der Innenstadt zu gewährleisten.

Die Regelung zur Plakatierung an jedem 2. Mast soll einer übermäßigen Plakatierung einzelner Parteien etc. im Rahmen des sog. „Windhundprinzips“ vorbeugen.

Die großflächigen Wahlplakate werden gesondert behandelt und sollen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung angemessen und chancengleich aufgeteilt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen

- Wahlwerbung weiterhin in ausreichendem Umfang ermöglichen,
- alle Parteien etc. gleich behandeln und
- Einschränkungen ausschließlich aus sachlichen Gründen (insbesondere zur Verkehrssicherheit und zum Ortsbild) vorgeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzungsänderung vorzunehmen.

Im Auftrag

Martin Hellberg
Bereichsleiter Bauamt
Teilbereich Bauverwaltung und Stadtentwicklung

Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister

Anlage
Entwurf der 2. Satzungsänderung